

IV, 4^m F.

3, 389.



REGLEMENT

nach welchem das Chausfée-Geld, von denen, welche zum Thor herein oder hinaus, die neuangelegte Chausfée hin und her passiren, zu entrichten ist.

- 1) Von jedem, die, unterhalb dem Ketschenthor, angelegte neue Chausfée herauf oder hinunterwärts, passirenden Pferd, an einem regulären mit 4 oder wenigern Pferden bespannten Fracht- oder Post-Wagen 1 Xr. pf.
- 2) von jedem Pferd an einem beladenen mit mehr als 4 Pferden bespannten Fracht- oder Post-Wagen - - 2 - -
- 3) von jedem Pferd an einer beladenen sowohl als leeren zweyrädrigen, mit mehr



mehr als einem Pferd bespannten Sa-
bel-Fuhr, oder sogenannten Fuhr-
manns-Karren - - - 2Xr. pf.

4) von jedem Pferd, an einem leeren
Bauern-Wagen - - - 2

5) von jedem Pferd, an einem leeren und
mit keinen Gütern beladenen Fracht-
Wagen - - - I - -

6) von jedem Pferd an einer ordinären
mit einer oder mehreren Personen besetz-
ten Post- oder andern Chaise - - I - -

7) von jedem Pferd an einer ganz leeren
und mit gar keiner Person besetzten
Post- oder andern Chaise - - - 2

8) von jedem Reit- oder Lasttragenden
Pferd und Mantthier, ohne Ausnah-
me der Couriers - - - I - -

9) von jedem Kuppel- und zum Verkauf
geführt werdenden oder auch sonstigen
leeren Pferd, oder Füllen - I - -

10) von

10) von jedem, an einem Wagen ange-
spannten Ochsen, Stier oder Kuh - Xr. 2pf.

11) von jedem zum Verkauf außer Land
geführt werdenden Ochsen, Stier oder
Kuh - - - - - 2

12) von 3 bis 5 Stck. Kälbern, Schaafen
Hämmeln Geißen und Schweinen, so
außer Land getrieben werden - - - 1

13) von 6. bis 10. Stück dergleichen - - - 2

14) von 20. Stück dergl. 1 Xr. und so
weiter, nach Proportion der mehrern
Anzahl; Jedoch Fasiren von 1. bis 2.
Stck. dergl. frey - - -

15) Fremde Schubkärner mit Commer-
cial-Waaren - - - 1

Vor Specificirtes Chaussee-Geld sind alle
und jede zu bezahlen schuldig, niemanden ausge-
nommen, als

I^{mo} die Unterthanen, bey ihren ökonomischen Ver-
richtungen in ihrer Sturmung,

II^{do} alle

II^o alle Herrschaftl. Frohn- und andere Fuhren, und
III^o die, das ordinaire Zelleisen oder Estaffeten
aufhabende reitende Postillions, immachen bey
den ordinairen Kayserl. Postwägen, der Con-
ducteur, und bey dem Hamburger Bothen-
Wagen, der jedesmal mitgehende Bothe, das
Chausée-Geld, nach der Anzahl der Pferde
zu entrichten hat.

Damit sich nun deshalb niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne; so ist gegenwärti-
ges Reglement, auf höchsten Befehl, öffentlich
anzuschlagen und zu jedermanns Wissenschaft zu
bringen. Signatum Coburg den 1ten September
1789.

H. S. Cammer das.

Pon Ka 3405. 40

vd18 ✓



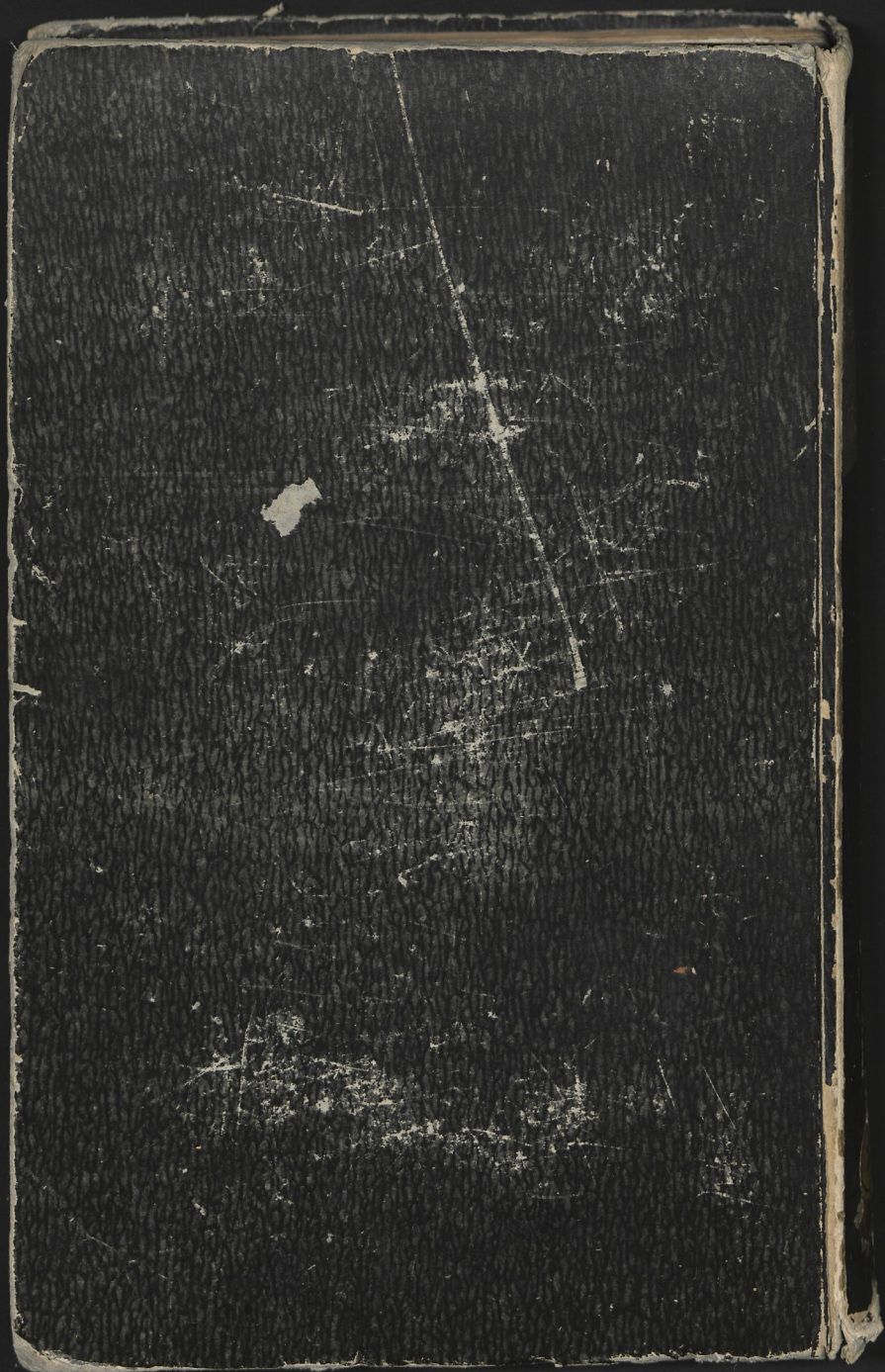
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





REGLEMENT

nach welchem das Chaussee-Geld, von denen, welche zum Thor herein oder hinaus, die neuangelegte Chaussee hin und hⁱⁿ pasiren, zu entrichten ist.

- 1) Von jedem, die, unterhalb dem schenthor, angelegte neue Chaussee herauf oder hinunterwärts, den Pferd, an einem r... 4 oder wenigern P... Fracht, oder Post
- 2) von jedem ... nen mit ... Fracht
- 3) ... ladenen ... igen, mit mehr

